



Merkblatt für Festsetzungen nach §69 GewO

Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Messen und Ausstellungen werden festgesetzt.

Für eine Festsetzung sind mindestens 12 Stände notwendig.

Jede Festsetzung ist spätestens **14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsdatum** zu beantragen. Die 14-tägige Frist gilt für den vollständigen Antrag. Für verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge kann keine Garantie einer rechtzeitigen Bearbeitung gegeben werden.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn der Ordnungsbehörde folgende Unterlagen vorliegen:

1. **Antragsschreiben „Veranstaltungsanfrage“**
2. **Veranstaltungsplan inkl. Einzeichnung geplanter Stände**
3. **Ausstellerverzeichnis inkl. Auflistung genutzter Fläche** (ggf. gesondert aufzuführen sind Stände mit Freistellungsbescheid/kostenfreie Flächen für z.B. Vereine)
4. *Bei erstmaliger Beantragung eines Veranstalters:*
 - a. Gewerbeanmeldung
 - b. Kopie des Personalausweises
 - c. Führungszeugnis (Belegart 0)
 - d. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse
 - e. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 - f. Auszug Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts
 - g. Bescheinigung Insolvenzgericht

Bei juristischen Personen müssen die unter 4. genannten Bescheinigungen für den Geschäftsführenden sowie folgende Bescheinigungen für die Gesellschaft beigebracht werden:

- a. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 0)
- b. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse
- c. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- d. Auszug Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts
- e. Bescheinigung Insolvenzgericht
- f. Aktueller Handelsregisterauszug

Weitere Hinweise:

Änderungen der genutzten Fläche sind im Nachgang unverzüglich, spätestens eine Woche nach Veranstaltung einzureichen, damit eine Neuberechnung erfolgen kann.

Die Rechnungsstellung der öffentlichen Flächen erfolgt bei Märkten gemäß Marktstandsgebührensatzung. Zudem werden Verwaltungsgebühren nach Aufwand (auch Kontrollaufwand) festgesetzt. Werden für Stände mit Freistellungsbescheid keine Gebühren durch die Stadtverwaltung erhoben, ist es dem Veranstalter untersagt, seinerseits Standgebühren für diese Stände zu erheben.